

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Leitfaden
Gute Internetpraxis
für den Chemikalienhandel

April 2011

Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Redaktion:

Ausschuss Fachfragen und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC),

Prof. Peter Landauer, Regierung Oberpfalz,

Norbert Stutzinger-Schwarz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit,

Michael Becker, Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz,

Dr. Monika Leonhard, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz,

Michael Jakob, Bezirksregierung Münster,

Dr. Eckard Klein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-
Holstein

Dr. Lutz Erdmann, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Texte:

Dr. Astrid Brandt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Kontakt: astrid.brandt@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

<u>Inhalt:</u>	Seite
1. Einleitung	4
2. Hinweis auf allgemeine Vorgaben im Internethandel	5
3. Ablaufschema	6
4. Grundsätze 0- 6	7
5. Erklärung von Abkürzungen und verwendeten Begriffen	16
6. Rechtsquellen	18
Anhang 1	20
Mustertexte	
1.0 Marktzulassung	22
1.1 Firmeninformation T, T+	23
1.2 Kundendaten T, T+	26
1.3 Firmeninformation O, F+, R40, R62, R63, R68	30
1.4 Kundendaten O, F+, R40, R62, R63, R68	33
1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung	37
Anhang 2	38
Grundsätze 0- 6 mit Kommentierung	

Hinweis:

Die gesetzlichen Vorgaben zum Chemikalienhandel nehmen in der Regel nach wie vor Bezug auf die frühere Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG.

1. Einleitung

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Grundsätze sollen in erster Linie kleine und mittelständische Unternehmen unterstützen, ihre Internetseiten juristisch korrekt aufzubauen, sich dem Kunden gegenüber seriös und fachkundig zu präsentieren und zum Schutz vor Chemikalienmissbrauch beizutragen.

Nicht alle der hier aufgeführten Grundsätze schreibt der Gesetzgeber vor. Entsprechende Hinweise und Erläuterungen werden bei den einzelnen Grundsätzen gegeben. Das Ziel bestand darin, durch die einheitliche Vorgehensweise den Aufbau der Internetpräsentation zu vereinfachen. Die Grundsätze sind am jeweils geltenden europäischen und nationalen Chemikalienrecht ausgerichtet.

Zur Unterstützung enthält Anhang 1 eine Zusammenstellung von Mustertexten.

Anhang 2 bietet eine Fassung mit ausführlicher Kommentierung an, in der für Interessierte die juristischen Bezüge zu den Grundsätzen dargestellt sind. Existieren parallele Bezüge in europäischen Verordnungen und nationalen Regelwerken, werden beide in ihrer hierarchischen Reihenfolge benannt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Haftung besteht nicht.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umsetzung der komplexen Regelungen in einen für den Praktiker handhabbaren Leitfaden weiter verbessert werden kann. Erfahrungen bei dem Aufbau entsprechender Internetseiten bzw. Anregungen zur Fortschreibung des Leitfadens sind willkommen.

2. Hinweis auf allgemeine Vorgaben im Internethandel

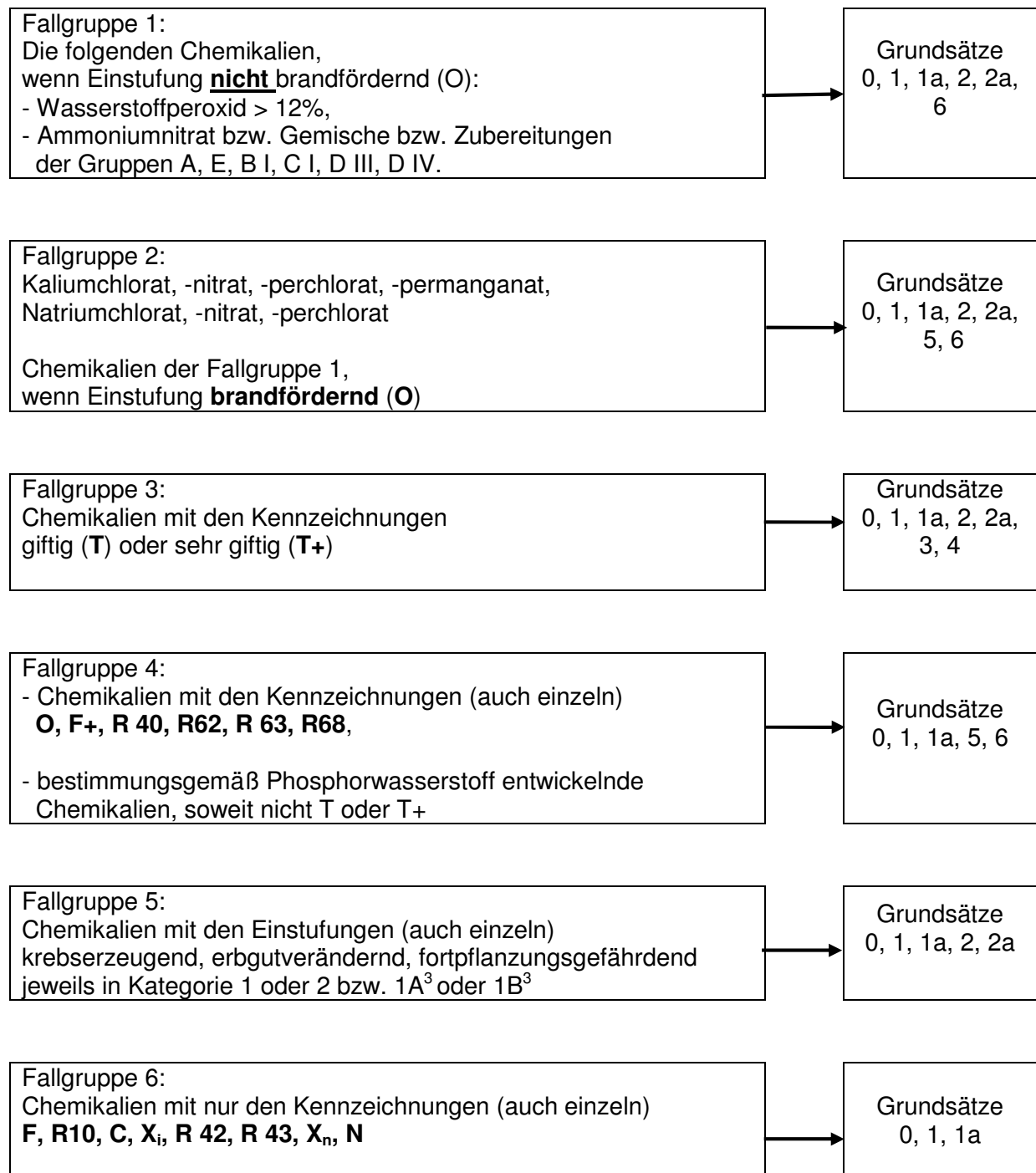
Der Handel oder das Anbieten von Dienstleistungen über das Internet sind in der europäischen Gemeinschaft auf Basis von Richtlinien geregelt. Ziel ist der Schutz des Verbrauchers einerseits und der Schutz des Anbieters vor unlauteren Konkurrenten andererseits.

Zu den gesetzlichen Vorgaben zählen Pflichtinformationen, die auf der Homepage zu hinterlegen sind, über den Anbieter selbst (z. B. Postadresse), über die angebotenen Waren oder Dienstleistungen (z. B. Gebrauchseigenschaften, End- und Lieferpreise, Vertrags- und Rücktrittsbedingungen), Regelungen zum Vertragsrecht, der Haftung u. a.

Die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Einführungsgesetz zum BGB sowie im Telemediengesetz erfolgt (Details s. unter 6. Rechtsquellen).

3. Ablaufschema^{1,2}

Das Zutreffen der Fallgruppen ist in der vorgegebenen Reihenfolge hintereinander zu prüfen.



¹ Für explosionsgefährliche Stoffe (E) ist das Sprengstoffrecht zu beachten.

² Im Übrigen sind die Inverkehrbringensverbote aus dem Anhang XVII der REACH-VO (EG) 1907/2006 und dem Anhang zu § 1 der ChemVerbotsV zu beachten.

³ Neue Nomenklatur nach den Vorgaben der CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008, Anhang 1

4. Grundsätze 0 - 6

Grundsatz Nr. 0

Welche Chemikalien bzw. deren Inhaltsstoffe dürfen in Deutschland und auf dem Europäischen Markt gehandelt werden? Die entsprechenden Vorgaben enthält die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Falls in einem Unternehmen die Herstellungs- oder Importmenge mindestens 1 Jahrestonne oder mehr beträgt, waren diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu melden (Vorregistrierung, Frist - von Ausnahmen abgesehen - inzwischen abgelaufen) oder müssen bereits vollständig mit detaillierten Informationen erfasst sein (Registrierung).

Zuständig für die Vorregistrierung und Registrierung sind die Hersteller und Importeure.

Bei den vorregistrierten Chemikalien endete der Bestandsschutz je nach Art und Menge frühestens am 01.12.2010 bzw. endet spätestens am 01.06.2018. Erfolgt innerhalb dieser Fristen vom Hersteller oder Importeur keine Registrierung bei der ECHA, dürfen diese Stoffe nicht mehr auf dem europäischen Markt gehandelt werden.

Händlern, die nicht gleichzeitig Hersteller oder Importeur des jeweiligen Stoffes sind, wird empfohlen, sich von ihren Lieferanten bestätigen zu lassen, dass entweder bei der ECHA eine Vorregistrierung bzw. schon eine Registrierung vorliegt oder aufgrund geringer Jahresmengen oder anderer Ausnahmeregelungen diese Pflichten nicht bestehen.

Wurde die jeweilige Chemikalie oder deren Inhaltsstoffe bisher nur vorregistriert, sollte sich der Händler zusätzlich das Ende der Registrierungsfrist nennen lassen. Ist nach Angaben des Zulieferers die Registrierung bereits erfolgt, muss die Registriernummer auf dem Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen sein (s. dazu auch Grundsatz 1a).

WWW.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Informationsseite zur Firma zu dokumentieren, dass der Handel mit den angebotenen Chemikalien in der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 22 ff. unter Ziffer 1.0 Marktzulassung

Grundsatz Nr. 1

Chemikalien: Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale

WWW.....

Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen und Biozid-Produkte, die als gefährlich eingestuft und auf der Homepage namentlich genannt sind, werden mit den entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmalen auf der Homepage ausgewiesen. Verharmlosend wirkende Hinweise (z. B. unschädlich) sind zu unterlassen. Bei Biozid-Produkten sind zusätzlich die Warnhinweise „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“ zu ergänzen.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Stoffe seit dem 1. Dezember 2010 und für Gemische bzw. Zubereitungen spätestens ab 1. Juni 2015 die harmonisierten Gefährlichkeitsmerkmale gemäß CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu verwenden sind.

Chemikalien, die bis zu den o. g. Terminen noch mit der früheren Kennzeichnung verpackt wurden, können jeweils zwei weitere Jahre bis 1. Dezember 2012 bzw. bis 1. Juni 2017 vertrieben werden. Damit soll die erneute Verpackung vorhandener Bestände vermieden werden.

Grundsatz 1a

Chemikalien: Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung und Entsorgung

WWW.....

Der Abgebende unterrichtet den Erwerber auf der Internetseite über die mit der Verwendung des Stoffes, Gemisches bzw. der Zubereitung verbundenen Gefahren, über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch, über Maßnahmen bei versehentlichem Verschütten oder Freisetzen sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung. Es wird empfohlen, sich die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen.

Eine gesetzliche Notwendigkeit, diese Angaben mit Ausnahme der Gefährlichkeitsmerkmale gemäß Grundsatz 1 bereits auf der Homepage zu hinterlegen, besteht nicht sofort, sondern erst mit Übergabe der Ware.

WWW.....

Empfehlenswert ist eine Veröffentlichung der aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Internet, wie dies von vielen Firmen bereits praktiziert wird.

Die Sicherheitsdatenblätter können die Händler von den Zulieferern kostenlos beziehen.

Im Sicherheitsdatenblatt müssen für Stoffe spätestens seit dem 01.12.2010 und dann bis 01.06.2015 die alte und neue Einstufung parallel enthalten sein, um die Neueinstufung der Gemische bzw. Zubereitungen zu erleichtern.

Bei Gemischen bzw. Zubereitungen, die vor dem 01.06.2015 bereits freiwillig neu eingestuft wurden, ist ebenfalls bis zu diesem Termin die alte und neue Einstufung im Sicherheitsdatenblatt parallel zu vermerken.

WWW.....

Ansonsten sollte im Sinne einer Guten Internetpraxis auf der Homepage zumindest informiert werden, dass der Abnehmer mit dem Produkt fundierte Sicherheitshinweise erhält.

Grundsatz Nr. 2 Deklaration der Abgabe an Privat- und/oder Geschäftskunden

WWW.....

Der Chemikalienhändler sollte generell auf der Internetseite darüber informieren, ob die angebotenen Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen ausschließlich an Geschäftskunden oder auch an Privatkunden abgegeben werden. Werden nur bestimmte Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen nicht an Privatkunden abgegeben, sind diese entsprechend zu markieren oder zu benennen.

Hinweise zu besonderen Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Kunden und/oder Chemikalien sollte der Händler dem Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN entnehmen können. Jedoch besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit (s. daher auch unter Grundsatz 2a).

Grundsatz Nr. 2a Abgabeverbote und –beschränkungen, insbesondere für Privatkunden

Für Privatkunden ist bei Chemikalien mit **zumindest einer der Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, giftig oder sehr giftig** sorgfältig zu prüfen, ob diese abgegeben werden dürfen. Es bestehen bzgl. der Abgabe an private Kunden für Chemikalien mit diesen Gefährlichkeitsmerkmalen sowohl Absolutverbote, beschränkte Verbote in Abhängigkeit vom Verwendungszweck und dem Anteil des gefährlichen Stoffes in der Zubereitung als auch Ausnahmen.

So dürfen **krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien der Kategorien 1 und 2** (bisherige Einstufung) bzw. 1A oder 1B (neue Nomenklatur) prinzipiell nicht an Privatkunden abgegeben werden.

Eine Ausnahme bilden z. B. bestimmte Mineralöle (Kraftstoffe), Brennstoffe für Heizungsanlagen einschließlich Flüssiggasflaschen.

Auch bei einer erlaubten Abgabe dürfen folgende Chemikalien **nicht über Versand** an private Kunden abgegeben werden:

- a) **giftige und sehr giftige** Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen,
- b) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- c) Ammoniumnitrat und Gemische bzw. Zubereitungen der Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
- d) Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%.

D. h., die über Internet bestellten Stoffe und Zubereitungen müssen von dem Privatkunden vor Ort abgeholt werden oder es erfolgt eine Auslieferung und persönliche Übergabe durch eine Person mit Sachkundenachweis, bei Stoffen nach c) und d), soweit diese nicht als brandfördernd eingestuft sind, möglichst durch das Fachpersonal des Verkäufers.

www.....

Chemikalienhändler befinden sich auf der sicheren Seite, wenn sie Chemikalien aus den o. g. Stoffgruppen einschließlich der namentlich genannten Chemikalien nicht an private Endverbraucher abgeben und diesen Sachverhalt entsprechend auf der Homepage deklarieren. Falls sie dies doch tun möchten, kommen sie nicht umhin, die diversen Sonder- und Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu prüfen und wiederum auf diese zu verweisen.

Generell sind Ausnahme- und Sonderregelungen sowie spezielle Abgabeverbote zu finden in:

ChemVerbotsV § 3 (4) Nrn. 1.- 7. (**Ausnahmen - Abgabe an privat erlaubt**),
Anhang XVII zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (**Verbote und Beschränkungen**),
Anhang zu § 1 ChemVerbotsV (**Verbote und Beschränkungen**),
Anhang XIV zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (**Abgabe und Verwendung nur bei Zulassung durch die EU-Kommission auf Antrag**).

Für die unter a) – d) genannten Chemikalien ist eine Abgabedokumentation zu führen über

Art und Menge der veräußerten Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen,

Datum der Abgabe,

Verwendungszweck (bei öffentlichen Einrichtungen: Verwendung für Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecke),

Name und Anschrift des Erwerbers,

Name des Abgebenden,

bei Privatkunden zwingend in Form eines Abgabebuches, bei Geschäftskunden auch in anderer Art und Weise. Die Abgabedokumentation ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Bei Privatkunden gehört dazu ergänzend eine unterschriebene Empfangsbestätigung des Erwerbers oder des Abholenden.

www.....

Auf der Homepage ist es ausreichend, wenn der Abgebende im Sinne einer Guten Internetpraxis informiert, dass eine entsprechende Abgabedokumentation geführt wird.

Grundsatz Nr. 3 Eignungsnachweis des Verkäufers für die Abgabe von giftigen oder sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Informationsseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf die vorliegende Erlaubnis und auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde verfügen etc.).
Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 23 ff. unter Ziffer 1.1 Firmeninformation T, T+

Giftige oder sehr giftige Stoffe dürfen nur abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde der abgebenden Firma dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Diese Erlaubnis erhält, wer die erforderliche Sachkunde nachweist, über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und mindestens 18 Jahre alt ist.

Für Firmen, die diese Stoffe und Zubereitungen nicht an Privatkunden abgeben, reicht die Anzeige der Tätigkeit und namentliche Benennung der entsprechenden Personen bei der zuständigen Behörde aus. Ausgenommen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht sind Apotheken.

Grundsatz Nr. 4

Kundenprüfung: Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von giftigen und sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 26 ff. unter Ziffer 1.2 Kundendaten T, T+

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Abgabe von sehr giftigen und giftigen Chemikalien an private Abnehmer nur erfolgt, wenn in gesetzlichen Ausnahmen zugelassen und der Abnehmer vertrauenswürdig erscheint. Bei Geschäftskunden ist die entsprechende Befähigung mit dem Umgang dieser Stoffe (z. B. Sachkunde bei Wiederverkäufern) zu prüfen.

Bei Abgabe von Begasungsmitteln mit diesen Eigenschaften muss der Geschäftskunde als Verwender alternativ eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein für Begasungen vorlegen. Von dieser speziellen Legitimation für Begasungen gegenüber dem Verkäufer ausgenommen sind Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen, wenn diese portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und ausschließlich zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Grundsatz Nr. 5

Eignungsnachweis des Verkäufers bei Abgabe von

- a) **brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, -nitrat, -perchlorat,
- c) Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 3)
- d) pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Informationsseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde oder Befähigung verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 30 ff. unter Ziffer 1.3 Firmeninformation O, F+, R40, 62, 63, 68

(Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Eignungsnachweise zu benennen sind.)

Die Abgabe an Privatkunden darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen (analog Grundsatz 3). Für die Abgabe an ausschließlich Geschäftskunden reicht es aus, jemanden damit zu beauftragen, der zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und jährlich über die Vorschriften belehrt wird (mit schriftlicher Bestätigung).

Grundsatz Nr. 6

Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von

- a) brandfördernden (O),
- b) hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder
- c) Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68 sowie
- d) Ammoniumnitrat und Gemischen bzw. Zubereitungen der Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%,
- e) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat,
Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- f) Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 4)

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte unter 1.4, S. 33 ff. Kundendaten O, F+, R40, 62, 63, 68 (Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Regelungen greifen.)

Der Verkäufer hat sich mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen nach § 4 (2) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz generell glaubhaft bestätigen zu lassen:

1. Name und Anschrift des Erwerbers,
2. Nachweis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. dass die Stoffe oder Zubereitungen in erlaubter Weise verwendet werden, dass es keine Anhaltspunkte für einen unerlaubten Weiterverkauf gibt bzw. dass bei einem Wiederverkäufer analog entsprechend befähigte Personen je nach privatem oder gewerblichem Kundenkreis zur Verfügung stehen.

Bei Chemikalien nach f), sofern es sich um Begasungsmittel nach Anhang I, 4.1 (1), (2) der GefStoffV handelt, muss sich der Verkäufer zusätzlich glaubhaft bestätigen lassen, dass der Erwerber über eine Erlaubnis zur Begasung nach Anhang I Nr. 4.3.1 (1) oder einen Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 (2) GefStoffV verfügt. Dieser Nachweis ist jedoch nicht erforderlich bei Verpackungsportionen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und dabei nur zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

1. Erklärung von Abkürzungen und verwendeten Begriffen

E	Explosionsgefährlich
O	Brandfördernd
F+	Hochentzündlich
F	Leichtentzündlich
R10	Entzündlich
T+	Sehr giftig
T	Giftig
Xn	Gesundheitsschädlich
C	Ätzend
Xi	Reizend
N	Umweltgefährlich
R 42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
Krebserzeugend Kategorie 1	Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken.
Krebserzeugend Kategorie 2	Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten.
Krebserzeugend Kategorie 1A ¹	Stoffe, die bekanntermaßen beim Menschen karzinogen sind
Krebserzeugend Kategorie 1B ¹	Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen sind
Erbgutverändernd Kategorie 1	Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen erbgutverändernd wirken.
Erbgutverändernd Kategorie 2	Stoffe, die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten.
Mutagen Kategorie 1A ¹	Stoffe, die bekanntermaßen vererbare Mutationen in Keimzellen von Menschen verursachen
Mutagen Kategorie 1B ¹	Stoffe, die so angesehen werden sollten, als wenn sie vererbare Mutationen an menschlichen Keimzellen auslösen
Fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1	Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen entweder die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) beeinträchtigen und/oder fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) wirken.
Fortpflanzungsgefährdend Kategorie 2	Stoffe, die als beeinträchtigend entweder für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen und/oder als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) angesehen werden sollten.
Reproduktionstoxisch Kategorie 1A ¹	Bekanntermaßen reproduktionstoxischer Stoff
Reproduktionstoxisch Kategorie 1B ¹ <small>Fehler! Textmarke nicht definiert.</small>	Wahrscheinlich reproduktionstoxischer Stoff
R 40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (krebserzeugend, Kategorie 3)
R 68	Irreversibler Schaden möglich (erbgutverändernd, Kategorie 3)
R 62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 3)
R 63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 3)

¹ Neue Nomenklatur nach den Vorgaben der CLP-VO (EG)Nr. 1272/2008, Anhang 1
Chemikalien

Der Begriff wird in diesem Leitfaden als Sammelbezeichnung für Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen verwendet. Unter einem Stoff wird allgemein eine chemische Verbindung oder ein chemisches Element verstanden. Ein Gemisch bzw. eine Zubereitung besteht demgemäß aus mehreren Stoffen und kann auch natürlichen Ursprungs sein, z. B. Erdöl. Biozid-Produkte sind Zubereitungen mit Stoffen, die gegen Schadorganismen wirken. Die exakten juristischen Definitionen sind in der CLP-Verordnung unter Artikel 2 Nrn. 7 und 8, REACH-Verordnung unter Artikel 3 Nrn. 1 und 2 sowie im Chemikaliengesetz unter § 3 bzw. § 3b nachzulesen.

Geschäftskunde

Dieser Begriff wird im Leitfaden als Sammelbezeichnung für alle Kunden verwendet, die keine Privatkunden sind. Diese können z. B. gewerbliche Kunden, Landwirte, öffentliche Einrichtungen oder Wiederverkäufer sein.

2. Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.03.2011)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 235 vom 05.09.2009) und Berichtigung (ABl. L 297 vom 13.11.2009)

(Anmerkung: - umfassende Aktualisierung von Anhang VI Teil 3, Tabellen 3.1 und 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung und Kennzeichnung.)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 207/2011 vom 2.3.2011 (ABl. L 58 vom 3.3.2011)

Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008, Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I Nr. 28 vom 11.07.2008, S. 1146, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010)

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2003, BGBl. Teil I Nr. 26 vom 25.06.2003, S. 867, zuletzt geändert durch Artikel 5 (10) der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26.10.2010 (BGBl. Teil I Nr. 59 vom 30.11.2010)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) veröffentlicht in Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26.10.2010 (BGBl. Teil I Nr. 59 vom 30.11.2010)

Allgemeine Regelungen zum Internethandel

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000)

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 (ABl. L 319 vom 5.12.2007)

In nationales Recht umgesetzt:

§ 312 e, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Neufassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I Nr. 2 vom 08.02.2002), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vom 17.01.2011 (BGBl. I Nr. 2 vom 24.01.2011)

Art. 246, Einführungsgesetz zum BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I Nr. 63 vom 28.09.1994), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes (Text s. o.) vom 17.01.2011 (BGBl. I Nr. 2 vom 24.01.2011)

Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht (BGB- Informationspflichten-Verordnung) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I Nr. 2 vom 08.02.2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Text s. o.) vom 17.01.2011 (BGBl. I Nr. 2 vom 24.01.2011)

Telemediengesetz vom 26.02.2007 (BGBl. I Nr. 6 S. 179 vom 28.02.2007 zuletzt geändert durch 1. Telemedienänderungsgesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I Nr. 28 vom 04. Juni 2010)

Die Originaltexte sind u. a. unter den folgenden Links zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

<http://bundesrecht.juris.de/>

<http://www.bgbl.de>

<http://www.bmu.de>

http://www.baua.de/cln_135/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Rechtstexte.html

Anhang 1

Mustertexte

1.0 Marktzulassung

Mustertext für alle Firmen

Wir bieten ausschließlich Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen an, die nach dem europäischen Recht zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) gehandelt werden dürfen.

Weitere mögliche Textbausteine

Für Händler

Dafür fordern wir von unseren Zulieferern den Nachweis ab.

Für Hersteller und Importeure

a) Stoffe

Die mit ...gekennzeichneten Stoffe wurden von uns bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert und können bis zum Ende der Registrierungsfrist am weiter gehandelt werden.

Die mitgekennzeichneten Stoffe wurden von uns bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert und dürfen damit gehandelt werden.

Die mit..... gekennzeichneten Stoffe sind nicht registrierungspflichtig und können somit gehandelt werden.

b) Gemische bzw. Zubereitungen

Die mit ... gekennzeichneten Gemische bzw. Zubereitungen enthalten nur

Stoffe, die nicht registrierungspflichtig sind,
Stoffe, die bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert wurden und deren Registrierungsfrist noch nicht abgelaufen ist,
Stoffe, die bereits registriert sind,

und mit denen somit gehandelt werden darf.

1.1 Firmeninformation T, T+

Eignungsnachweis der Firma bei Handel

mit giftigen (T) und sehr giftigen Chemikalien (T+)

Mustertext für Firmen, die T- und T+-Chemikalien nicht an private Kunden abgeben (Anmerkung: Anzeige gegenüber der Behörde ausreichend, ChemVerbotsV § 2 (6) in Verbindung mit (5) und (1))

Unsere Firma ist durch Anzeige¹ berechtigt, giftige und sehr giftige Chemikalien zu verkaufen.

Wir führen eine Abgabedokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben².

Bestellungen werden generell nur berücksichtigt, wenn der Kunde Wiederverkäufer, berufsmäßiger Verwender oder eine öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalt ist.

D. h., wir geben keine giftigen und sehr giftigen Chemikalien an private Kunden ab. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen (siehe Beiblatt Kundendaten).

Ausschließlich Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde oder dokumentierter Belehrung sind berechtigt³, Ihnen diese Stoffe abzugeben.

Das sind in unserer Firma:

Herr Mustermann	Dokumentierte Belehrung vom...
Frau Musterfrau	Bestätigte Sachkunde vom....

(Anmerkung: alternative Formulierungen ohne Tabelle bzw. Datumsangabe

Unsere Mitarbeiter..., die über die geforderte Qualifikation verfügen, geben Ihnen diese Stoffe ab und beraten Sie gern.

In unserer Firma verfügen 2 Mitarbeiter über die geforderte Qualifikation, die Ihnen diese Chemikalien abgeben und Sie gern beraten.)

Mit der Abgabe erhalten Sie ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. zusätzliche Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung⁴.

¹ Anzeige vom... bei... gemäß ChemVerbotsV § 2 (6)
² ChemVerbotsV § 3 (4) in Verbindung mit (3)
³ ChemVerbotsV § 3 (2) Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2
⁴ ChemVerbotsV § 3 (1) , Satz 1 Nr. 5

Mustertext für Firmen, die T- und T+-Chemikalien, soweit eine private Verwendung zugelassen, auch an private Kunden abgeben, deshalb eine Erlaubnis benötigen

Unsere Firma verfügt über die amtliche Erlaubnis⁵, giftige und sehr giftige Chemikalien zu verkaufen.

Wir führen eine Abgabedokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben⁶.

Ausschließlich Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde sind berechtigt, diese Stoffe an Privatkunden abzugeben bzw. Mitarbeiter mit zumindest dokumentierter Belehrung bei Abgabe an Geschäftskunden.⁷

Das sind in unserer Firma:

Herr Mustermann	Bestätigte Sachkunde vom...
Frau Musterfrau (nur für Geschäftskunden)	Dokumentierte Belehrung vom....

(Anmerkung: alternative Formulierungen ohne Tabelle bzw. Datumsangabe

Unsere Mitarbeiter..., die über die geforderte Qualifikation verfügen, geben Ihnen diese Stoffe ab und beraten Sie gern.

In unserer Firma verfügen 2 Mitarbeiter über die geforderte Qualifikation, die Ihnen diese Stoffe abgeben und Sie gern beraten.)

Bestellungen für giftige und sehr giftige Chemikalien über Internet zum Bezug über Versand⁸ werden nur berücksichtigt, wenn der Kunde Wiederverkäufer, berufsmäßiger Verwender oder eine öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalt ist. Soweit diese Stoffe für eine private Verwendung zugelassen sind, wird Privatkunden die Ware nur vor Ort übergeben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen

(Anmerkung: s. 1.2 Kundendaten T, T+, S. 26 ff.).

Mit der Abgabe erhalten Sie ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. zusätzliche Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung⁹.

⁵ Erlaubnis vom ... erteilt durch ... gemäß ChemVerbotsV § 2 (1) - (3), (4), (7)

⁶ ChemVerbotsV § 3 (3)

⁷ ChemVerbotsV § 3 (2)

⁸ ChemVerbotsV § 4 (2)

⁹ ChemVerbotsV §3 (1) Satz 1 Nr. 5

1.2 Kundendaten T, T+

Erfassung von Kundendaten bei Erwerb

von giftigen (T) und sehr giftigen (T+) Chemikalien

Mustertext für Chemikalien nach 1.2, wenn es sich bei dem Besteller um einen Wiederverkäufer handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Dazu zählt weiterhin das Führen einer Abgabedokumentation, die wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Wiederverkäufers:

Firma:

Anschrift:

Autorisierte sachkundige Ansprechpartner nach gesetzlichen Vorgaben¹⁰:

Identitätsfeststellung¹¹: (Anmerkung: Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. unter 1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung S. 37)

Gültige Erlaubnis/Anzeige liegt vor: (Anmerkung: ggf. Anforderung einer Kopie)
Datum, Behörde

Die in der Bestellung genannten T- und T+- Stoffe werden nur unter der Bedingung weiter veräußert, dass unser Abnehmer für den Erwerb berechtigt ist.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
ggf. digitale Signatur¹²

Firmenstempel

¹⁰ ChemVerbotsV § 2 in Verbindung mit § 5

¹¹ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 1

¹² durch die Bundesnetzagentur akkreditierte Dienste

Mustertext für Chemikalien nach 1.2, wenn es sich bei dem Besteller um einen sonstigen Geschäftskunden handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Dazu zählt weiterhin das Führen einer Abgabedokumentation, die wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Geschäftskunden:

Firma:

Anschrift:

Autorisierter Ansprechpartner:

Identitätsnachweis: *(Anmerkung: Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. unter 1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung S. 37)*

Verwendungszweck:

(Anmerkung: bei öffentlichen Einrichtungen: Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs-/Lehrzweck, ansonsten konkreter)

Die in der Bestellung genannten Stoffe werden nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt.

Nur bei Begasungsmitteln gemäß Anhang I Nr. 4.1 Gefahrstoffverordnung. jedoch nicht bei Verwendungszweck „Forschung, Entwicklung oder institutionelle Eignungsprüfung von Begasungsmitteln“

Der Nachweis der Erlaubnis/ Befähigungsschein erfolgt durch Kopie/ Vorlage: ...

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
ggf. digitale Signatur ¹³

Firmenstempel

¹³ durch die Bundesnetzagentur akkreditierte Dienste

Mustertext für Chemikalien nach 1.2, wenn es sich bei dem Besteller um einen privaten Kunden handelt

(Anmerkung: Es erfolgt nur eine Abgabe, wenn für private Verwendung zugelassen und nicht über Versand. Die Ware muss abgeholt werden.)

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Dazu zählt weiterhin das Führen eines Abgabebuches mit Ihrer bestätigten Empfangsbescheinigung, das wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Privatkunden:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Identitätsnachweis einschließlich Alter:

(Anmerkung: Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. unter 1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung S. 37)

Verwendungszweck (bitte ggf. ausführlich in Anlage erläutern):

Die in der Bestellung genannten Chemikalien werden nur gesetzlich erlaubten und den von mir beschriebenen Verwendungszwecken zugeführt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
ggf. digitale Signatur¹⁴

¹⁴ durch die Bundesnetzagentur akkreditierte Dienste

1.3 Firmeninformation O, F+, R40, R62, R63, R68

Eignungsnachweis des Verkäufers bei Abgabe von

- a) brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, -nitrat, -perchlorat,
- c) Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. unter 1.2)
- d) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes¹⁵

¹⁵ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 6 in Verbindung mit (2)

Mustertext für Firmen, die Chemikalien gemäß 1.3, aber keine T und T+ Stoffe abgeben

Ausschließlich Mitarbeiter mit einer entsprechenden Qualifikation sind berechtigt¹⁶, Ihnen diese Stoffe abzugeben, Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde an Privatkunden, Mitarbeiter mit zumindest dokumentierter Belehrung an Geschäftskunden.

In unserer Firma stehen zur Verfügung:

Herr Musterverkäufer für Geschäftskunden	Dokumentierte Belehrung vom...
Frau Musterfrau für Privatkunden	Bestätigte Sachkunde vom...

(Anmerkung: Alternative Formulierungen ohne Tabelle bzw. Datumsangabe

Für Privatkunden stehen unsere Mitarbeiter... zur Verfügung, für Geschäftskunden zusätzlich unsere Mitarbeiter...

In unserer Firma stehen zwei Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde und zusätzlich ein Mitarbeiter mit dokumentierter Belehrung zur Verfügung, die Ihnen diese Chemikalien abgeben und Sie gern beraten.)

Bestellungen für diese Chemikalien werden nur berücksichtigt, wenn der Kunde einen erlaubten Verwendungszweck nachweisen kann¹⁷. Wiederverkäufer dürfen diese Stoffe an private Endverbraucher nur durch eine sachkundige Person abgeben¹⁸.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen
(Anmerkung: s. Mustertexte 1.4, S. 33 ff.).

Mit der Abgabe erhalten Sie ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. zusätzliche Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung¹⁹.

¹⁶ ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 2a) 2. Halbsatz sowie Nr. 3 in Verbindung mit § 3 (2) Satz 1, Satz 2 Nr. 2

¹⁷ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 2b)

¹⁸ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 2a)

¹⁹ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 5

Mustertext für Chemikalien nach 1.3, die ohne besonderen Eignungsnachweis der Firma und ohne Einschränkungen abgegeben werden können

(Anmerkung: Stoffe nach ChemVerbotsV § 3, (4) Nr. 1-2, 4-7, Ausnahmen bei Informations- und Aufzeichnungspflichten)

Unsere Firma vertreibt ... (z. B. Mineralien) gemäß § 3 (4) Nr. ... (z. B. 4) ChemVerbotsV, die für das Inverkehrbringen ohne Einschränkungen zugelassen sind.

Mustertext für Chemikalien nach 1.3 in Experimentierkästen

(Anmerkung: Stoffe nach ChemVerbotsV § 3 (4) Nr. 3 Experimentierkästen, Ausnahmen bei Informations- und Aufzeichnungspflichten)

Unsere Firma vertreibt Experimentierkästen gemäß § 3 (4) Nr. 3 ChemVerbotsV. Diese Ware wird nur an Kunden abgegeben, die mindestens 18 Jahre alt sind. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen
(Anmerkung.: s. Mustertexte 1.4, S. 33 ff.).

1.4 Kundendaten O, F+, R40, R62, R63, R68

Erfassung von Kundendaten

(nicht notwendig bei Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen ²⁰!)

Erfassung von Kundendaten bei Erwerb von

a) brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien und Chemikalien mit den Risikosätzen (auch einzeln) R40, R62, R63, R68,

b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, - nitrat, -perchlorat,

c) Ammoniumnitrat und Gemischen bzw. Zubereitungen der Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%,

d) Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff freisetzen, auch ohne die unter a) genannten Gefährlichkeitsmerkmale und ohne die Gefahrenmerkmale giftig (T) oder sehr giftig (T+)

(Bei Zutreffen der Gefahrenmerkmale T oder T+ , dann s. unter Ziffer 1.2)

²⁰ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 6

Mustertext für Chemikalien nach 1.4, wenn es sich bei dem Besteller um einen Wiederverkäufer handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Für die unter Ziffer 1.4 b) und c) aufgeführten Chemikalien wird eine Abgabedokumentation geführt, die wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Wiederverkäufers:

Firma:

Anschrift:

Autorisierter Ansprechpartner:

Die o. g. Stoffe werden nicht an private Endverbraucher abgegeben.

Die o. g. Stoffe werden an private Endverbraucher abgegeben.

Folgende Mitarbeiter unserer Firma verfügen dazu über die erforderlichen Voraussetzungen²¹:

(Qualifikation nicht notwendig bei Chemikalien gemäß Ziffer 1.4 c), falls diese **keine** brandfördernden Eigenschaften aufweisen.)

Herr Mustermann für Privatkunden	Bestätigte Sachkunde vom ...
Frau Musterfrau für Geschäftskunden	Dokumentierte Belehrung vom...

Die in der Bestellung Nr. ... genannten Chemikalien werden nur unter der Bedingung weiter veräußert, dass diese nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt werden und der Kunde die gleiche Erklärung abgibt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
ggf. digitale Signatur²²

Firmenstempel

²¹ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 2a) in Verbindung mit § 2 (2)

²² durch die Bundesnetzagentur akkreditierte Dienste

Mustertext für Chemikalien nach 1.4, wenn es sich bei dem Besteller um einen sonstigen Geschäftskunden handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Für die unter Ziffer 1.4 b) und c) aufgeführten Chemikalien wird eine Abgabedokumentation geführt, die wir für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Geschäftskunden:

Firma:

Anschrift:

Autorisierter Ansprechpartner:

Verwendungszweck:

Die in der Bestellung genannten Chemikalien werden nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt.

Zusätzlich bei Chemikalien gemäß Ziffer 1.4 d), jedoch nicht bei Verwendungszweck „Forschung, Entwicklung oder institutionelle Eignungsprüfung von Begasungsmitteln“ und nicht bei Verpackungsportionen, die maximal 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und dabei nur zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Der Nachweis der Erlaubnis/ Befähigungsschein erfolgt durch Kopie/ Vorlage: ...

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
ggf. digitale Signatur²³

Firmenstempel

²³ durch die Bundesnetzagentur akkreditierte Dienste

Mustertext für Chemikalien nach 1.4, wenn es sich bei dem Besteller um einen Privatkunden handelt

(Für Stoffe nach Ziffer 1.4 b) und c) erfolgt kein Versand. Die Ware muss abgeholt werden.)

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Für die unter Ziffer 1.4 b) und c) aufgeführten Chemikalien wird zusätzlich ein Abgabebuch mit Ihrer bestätigten Empfangsbescheinigung geführt, das wir für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Privatkunden:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Identitätsnachweis einschließlich Alter:

(Anmerkung: Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. unter 1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung S. 37)

Verwendungszweck (bitte ausführlich ggf. in gesonderter Anlage erläutern):

Die in der Bestellung genannten Chemikalien werden nur gesetzlich erlaubten und den von mir zuvor beschriebenen Verwendungszwecken zugeführt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
ggf. digitale Signatur²⁴

²⁴ durch die Bundesnetzagentur akkreditierte Dienste

1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung

Der Aufwand kann je nach Art der Bestellung, Bekanntheitsgrad bzw. Erst- oder Wiederholungsbestellung unterschiedlich ausfallen.

Legitimation einer Firma oder öffentlichen Einrichtung

- Eintrag im Branchen-/ Telefonbuch, Rückruf im Sekretariat der Firma
- Angabe der Nummer im Handelsregister
- Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister

Legitimation einer Privatperson einschließlich Alter

- Vorlage des Personalausweises bei eigenhändiger Übergabe der Ware durch Sachkundigen
- Kopie des Personalausweises bei Bestellung und Vergleich bei eigenhändiger Übergabe der Ware durch Sachkundigen
- Postident-Verfahren
- Anforderung Kopie des Personalausweises mit nachfolgendem eigenhändigen Einschreiben an die im Ausweis eingetragene Person mit Bitte um Auftragsbestätigung
- In Planung: SCHUFA IdentitätsCheck Jugendschutz bei Bestellung

Anhang 2

Grundsätze 0 – 6 mit Kommentierung

Grundsatz Nr. 0

Welche Chemikalien bzw. deren Inhaltsstoffe dürfen in Deutschland und auf dem Europäischen Markt gehandelt werden? Die entsprechenden Vorgaben enthält die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Falls in einem Unternehmen die Herstellungs- oder Importmenge mindestens 1 Jahrestonne oder mehr beträgt, waren diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu melden (Vorregistrierung, Frist von Ausnahmen abgesehen inzwischen abgelaufen) oder müssen bereits vollständig mit detaillierten Informationen erfasst sein (Registrierung).

Zuständig für die Vorregistrierung und Registrierung sind die Hersteller und Importeure.

Bei den vorregistrierten Chemikalien endete der Bestandsschutz je nach Art und Menge frühestens am 01.12.2010 bzw. endet spätestens am 01.06.2018. Erfolgt innerhalb dieser Fristen vom Hersteller oder Importeur keine Registrierung bei der ECHA, dürfen diese Stoffe nicht mehr auf dem europäischen Markt gehandelt werden.

Händlern, die nicht gleichzeitig Hersteller oder Importeur des jeweiligen Stoffes sind, wird empfohlen, sich von ihren Lieferanten bestätigen zu lassen, dass entweder bei der ECHA eine Vorregistrierung bzw. schon eine Registrierung vorliegt oder aufgrund geringer Jahresmengen oder anderer Ausnahmeregelungen diese Pflichten nicht bestehen.

Wurde die jeweilige Chemikalie oder deren Inhaltsstoffe bisher nur vorregistriert, sollte sich der Händler zusätzlich das Ende der Registrierungsfrist nennen lassen. Ist nach Angaben des Zulieferers die Registrierung bereits erfolgt, muss die Registriernummer auf dem Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen sein (s. dazu auch Grundsatz 1a).

WWW.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Informationsseite zur Firma zu dokumentieren, dass der Handel mit den angebotenen Chemikalien in der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.
Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 22 ff. unter Ziffer 1.0 Marktzulassung

Hintergrund

Die Festlegung der Stoffmengenschwelle von ≥ 1 Jahrestonne für Herstellung oder Import, aus der für die Unternehmen bestimmte Meldepflichten gegenüber der ECHA resultieren, enthält Artikel 6 (1) sowie Artikel 28 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Ansonsten gilt gemäß Artikel 5 dieser Verordnung „Ohne Daten kein Markt“. Händler sind daher gut beraten, sich bei ihren Lieferanten bzgl. der erlaubten Vermarktung abzusichern.

Im Einzelnen

Für bereits früher gehandelte Chemikalien oder deren Inhaltsstoffe (sogenannte Phase-in-Stoffe) existiert ein befristeter Bestandsschutz, wenn diese gemäß Artikel 28, Nr. 2 bis zum 01.12.2008 bei der ECHA angemeldet wurden (Vorregistrierung).

Häufig existieren über Stoffe hinsichtlich ihrer Wirkung auf Mensch und Umwelt unzureichende Erkenntnisse. Deshalb sind je nach Menge und Gefährlichkeit detaillierte Stoffinformationen an die ECHA zu liefern (Registrierung).

Bestimmte Stoffe gelten bereits als registriert, z. B. Neustoffe (Artikel 24), die bis 31. Mai 2008 (Fristbezug nach RL 2006/121/EG) noch gemäß Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurden, zugelassene Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkte (Artikel 15), da für diese Stoffe die geforderten Stoffinformationen bereits vorliegen.

Keine Registrierungspflicht besteht für Stoffe, die unterhalb der genannten Mengenschwelle von einer Jahrestonne liegen oder in den Anhängen IV und V aufgelistet sind. Für unter anderem radioaktive Stoffe, Stoffe in Arzneimitteln, Stoffe in Lebensmitteln, Abfälle, deren Verwendung und Umgang i. R. über andere Rechtsgebiete geregelt ist, besteht ebenfalls keine Meldepflicht gegenüber der ECHA. Diese ausgenommenen Stoffe werden in Artikel 2 aufgeführt.

Die Pflicht bei registrierten Stoffen, die Registriernummer der ECHA im Sicherheitsdatenblatt (durch Hersteller oder Importeur) zu vermerken, ist in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Anhang II 1.1 Satz 2 geregelt bzw. fortgeschrieben in Verordnung Nr. (EG) Nr. 453/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 unter den dortigen Anhängen I und II jeweils Teil A 1.1 Satz 2.

Die Inhalte der Registrierung sind in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 insbesondere unter dem Titel II in Verbindung mit den Anhängen VII- XI (mengenabhängige Standardanforderungen) sowie Anhang I (Stoffsicherheitsbeurteilung und –bericht) aufgelistet.

Die Zuständigkeit der Hersteller und Importeure für die Vorregistrierung und/oder Registrierung resultiert aus Artikel 28, (1) in Verbindung mit Artikel 3, Nr. 7. sowie Artikel 6, (1).

Die Registrierungsfristen für Phase-in-Stoffe in Abhängigkeit von der Menge und ihrer bisher bekannten Gefährlichkeit sind in Artikel 23 der Verordnung geregelt. Beginnt ein Unternehmen erst nach Ende der Vorregistrierungsfrist mit der Produktion oder dem Import eines Phase-in-Stoffes in Mengen ab 1 Jahrestonne, ist eine nachträgliche Vorregistrierung noch möglich. Der Stoff muss spätestens 6 Monate nach der erstmaligen Produktion oder Import und mindestens 12 Monate vor Ablauf des entsprechenden Stichtages für die Registrierung (d.h., spätestens zum 1.6.2017) vorregistriert werden (Artikel 28, Nr. 6).

Neue Stoffe sind sofort zu registrieren.

Für besonders besorgniserregende Stoffe behält sich der Gesetzgeber darüber hinaus eine Zulassungspflicht vor (Artikel 57). Insbesondere krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und persistente, bioakkumulierbare Stoffe können davon betroffen sein. Die Identifizierung von besonders besorgniserregenden Stoffen ist ein mehrstufiger Prozess, nach dessen positivem Abschluss die Aufnahme in den Anhang XIV erfolgt. Stoffe, die in den Anhang XIV aufgenommen wurden, dürfen bereits von den Herstellern und Importeuren nicht in den Verkehr gebracht werden und dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, bestimmte Verwendungen werden von der EU-Kommission zugelassen (Artikel 56, 60). Zusätzlich ist eine Kandidatenliste auf der Homepage der ECHA veröffentlicht.

Grundsatz Nr. 1

Chemikalien/ Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale

www.....

Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen und Biozid-Produkte, die als gefährlich eingestuft und auf der Homepage namentlich genannt sind, werden mit den entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmalen auf der Homepage ausgewiesen. Verharmlosend wirkende Hinweise, (z. B. unschädlich), sind zu unterlassen. Bei Biozid-Produkten sind zusätzlich die Warnhinweise „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“ zu ergänzen.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Stoffe seit dem 1. Dezember 2010 und für Gemische bzw. Zubereitungen spätestens ab 1. Juni 2015 die harmonisierten Gefährlichkeitsmerkmale gemäß CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu verwenden sind.

Chemikalien, die bis zu den o. g. Terminen noch mit der früheren Kennzeichnung verpackt wurden, können jeweils zwei weitere Jahre bis 1. Dezember 2012 bzw. bis 1. Juni 2017 vertrieben werden. Damit soll die erneute Verpackung vorhandener Bestände vermieden werden.

Hintergrund

Zunächst gilt der Grundsatz zur Anzeige des Gefährlichkeitsmerkmals nur für Stoffe, in bestimmten Fällen auch für Gemische bzw. Zubereitungen, wenn letztere im Versandhandel vom privaten Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung käuflich erworben werden können (Artikel 48 (1,2) CLP-Verordnung – Werbung bzw. § 15a (1) ChemG - Gefahrenhinweis bei Werbung). Es sollte aber zur Guten Internetpraxis gehören, auch bei Gemischen bzw. Zubereitungen generell das Gefährlichkeitsmerkmal auf der Internetseite zu deklarieren. Das Verbot verharmlosender Hinweise für Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen ist unter Artikel 25 (4) CLP-Verordnung geregelt. Die zusätzlichen Warnhinweise für Biozide einschließlich des Verbotes von verharmlosenden Angaben sind in Artikel 22 der RL 98/8/EG geregelt, national umgesetzt im ChemG § 15a (2). Statt des Wortes „Biozide“ kann auch die konkrete Produktart gemäß Anhang V in RL 98/8/EG (z. B. Desinfektionsmittel sicher verwenden ...) im Warnhinweis enthalten sein. Die zugelassenen Wirkstoffe in Biozid-Produkten können den Anhängen I, IA, IB der RL 98/8/EG entnommen werden.

Die Termine, ab denen Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen nach den neuen Gefährlichkeitsmerkmalen einzustufen und zu kennzeichnen sind, können in Artikel

61 (1) der CLP-Verordnung nachgelesen werden. Die Übergangsfristen zur Neukennzeichnung alter Verpackungen enthält Artikel 61 (4).

Fazit

Alles in allem erscheint die generelle Angabe des Gefährlichkeitsmerkmals auf der Homepage als einfachste Lösung, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ohne jeden Fall einzeln nach Stoff, Gemisch bzw. Zubereitung, Kundentyp, Art des Verkaufs prüfen zu müssen.

Grundsatz 1a Chemikalien/ Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung und Entsorgung

www.....

Der Abgebende unterrichtet den Erwerber auf der Internetseite über die mit der Verwendung des Stoffes bzw. der Zubereitung verbundenen Gefahren, über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch, über Maßnahmen bei versehentlichem Verschütten oder Freisetzen sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung. Es wird empfohlen, sich die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen.

Eine gesetzliche Notwendigkeit, diese Angaben mit Ausnahme der Gefährlichkeitsmerkmale gemäß Grundsatz 1 bereits auf der Homepage zu hinterlegen, besteht nicht sofort, sondern erst mit Übergabe der Ware.

www.....

Empfehlenswert ist eine Veröffentlichung der aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Internet, wie dies von vielen Firmen bereits praktiziert wird.

Die Sicherheitsdatenblätter können die Händler von den Zulieferern kostenlos beziehen.

Im Sicherheitsdatenblatt müssen für Stoffe spätestens seit dem 01.12.2010 und dann bis 01.06.2015 die alte und neue Einstufung parallel enthalten sein, um die Neueinstufung der Gemische bzw. Zubereitungen zu erleichtern.

Bei Gemischen bzw. Zubereitungen, die vor dem 01.06.2015 bereits freiwillig neu eingestuft wurden, ist ebenfalls bis zu diesem Termin die alte und neue Einstufung im Sicherheitsdatenblatt parallel zu vermerken.

www.....

Ansonsten sollte im Sinne einer Guten Internetpraxis auf der Homepage zumindest informiert werden, dass der Abnehmer mit dem Produkt fundierte Sicherheitshinweise erhält.

Hintergrund

Die o. g. Unterrichtung ist für Stoffe und Zubereitungen mit den Gefahrensymbolen T, T+, O, F+, Stoffe und Zubereitungen mit mindestens einem der R-Sätze 40, 62, 63, 68 sowie für bestimmungsgemäß Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe bzw. Zubereitungen zwingend vorgeschrieben (§ 3 (1) Nr. 5. ChemVerbotsV). Diese Verpflichtung kann bei allen diesen Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen z. B.

durch Mitlieferung eines Sicherheitsdatenblattes oder eine entsprechende Information auf der Verpackung/ ggf. Beipackzettel erfüllt werden.

Die kostenlose Auslieferung eines Sicherheitsdatenblattes ist für alle gefährlichen Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen verbindlich, wenn es sich bei dem Abnehmer um einen Geschäftskunden handelt (Artikel 31 (1), (8) VO (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit Artikel 3 Begriffsbestimmungen Nr. 32., 34., 13.,14. bzw. § 5 (1) GefStoffV mit Verweis auf Artikel 31 VO (EG) Nr. 1907/2006). Der Händler erhält demgemäß die Sicherheitsdatenblätter von den Zulieferern und gibt diese an seine Geschäftskunden weiter. Erhält der Händler z. B. von seinen Abnehmern neue Hinweise über die Gefährlichkeit der gehandelten Stoffe, übermittelt der Händler diese an seine Zulieferer (Artikel 34). Nach Artikel 31 (1) der VO (EG) Nr. 1907/2006 hat der Lieferant dem Geschäftskunden zunächst grundsätzlich ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen

- für alle Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen mit Gefährlichkeitsmerkmal,
- persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe gemäß Anhang XIII,
- zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV.

In der Praxis soll aber bei gefährlichen Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen, die der breiten Öffentlichkeit angeboten werden (z. B. Privatkunden) und mit ausreichend Produktinformationen versehen sind, Sicherheitsdatenblätter nur noch auf Verlangen des Abnehmers ausgeliefert werden (Artikel 31 (4) der VO (EG) Nr. 1907/2006).

Geschäftskunden haben auch dann ein Anrecht, ein Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung zu erhalten, wenn das betreffende Gemisch bzw. die Zubereitung zwar nicht als gefährlich eingestuft ist, aber einen Stoff (oberhalb bestimmter Grenzwerte) enthält, der aus Gründen des Gesundheits- Umwelt- oder Arbeitsschutzes als gefährlich angesehen wird (Artikel 31 (3) der VO (EG) Nr. 1907/2006).

Die Regelungen zur parallelen Angabe in den Sicherheitsdatenblättern von den „alten“ Einstufungen (gemäß RL 67/548/EWG für Stoffe, Anlage 1 - übernommen in Anhang VI, Tabelle 3.2 der VO (EG) 1272/2008 - und 1999/45/EG für Gemische bzw. Zubereitungen) und den „neuen“ harmonisierten Einstufungen nach VO (EG) 1272/2008 sind unter Artikel 57 2. b) bzw. unter der VO (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 (10) zu finden.

Bei Abgabe von sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffen an private Abnehmer fordert der Gesetzgeber eine schriftliche „genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung“ (§ 5 (3) GefStoffV).

Gerade für den privaten Abnehmer erscheinen Informationen über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Entsorgung bzw. eine verständliche Gebrauchsanweisung auf der Verpackung, ggf. als Beipackzettel, generell wünschenswert. Je nach Gefahrenpotenzial können diese sehr kurz ausfallen und durch die gesetzliche Kennzeichnung bereits weitgehend abgedeckt sein oder wären stärker herauszustellen.

Fazit

Alles in allem erscheint die Veröffentlichung der Sicherheitsdatenblätter auf der Homepage als eine einfache praktikable Lösung, vorab über die gehandelten Chemikalien ausführlich zu informieren, ohne jeden Fall einzeln prüfen zu müssen.

Grundsatz Nr. 2 Deklaration der Abgabe an Privat- und/oder Geschäftskunden

www.....

Der Chemikalienhändler sollte generell auf der Internetseite darüber informieren, ob die angebotenen Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen ausschließlich an Geschäftskunden oder auch an Privatkunden abgegeben werden. Werden nur bestimmte Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen nicht an Privatkunden abgegeben, sind diese entsprechend zu markieren oder zu benennen.

Hinweise zu besonderen Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Kunden und/oder Chemikalien sollte der Händler dem Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN entnehmen können. Jedoch besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit (s. daher auch unter Grundsatz 2a).

Hintergrund

Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen und Erzeugnisse, für die ein absolutes Verbot des Inverkehrbringens besteht, werden im seriösen Handel ohnehin nicht abgegeben. Die allgemeine Pflicht, besondere Beschränkungen im Sicherheitsdatenblatt soweit wie möglich zu benennen, enthält Anhang II der REACH-Verordnung unter Nr. 15.

Grundsatz Nr. 2a Abgabeverbote und –beschränkungen, insbesondere für Privatkunden

Für Privatkunden ist bei Chemikalien mit **zumindest einer der Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, , sehr giftig oder giftig** sorgfältig zu prüfen, ob diese abgegeben werden dürfen. Es bestehen bzgl. der Abgabe an private Kunden für Chemikalien mit diesen Gefährlichkeitsmerkmalen sowohl Absolutverbote, beschränkte Verbote in Abhängigkeit vom Verwendungszweck und dem Anteil des gefährlichen Stoffes in der Zubereitung als auch Ausnahmen.

So dürfen **krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien der Kategorien 1 und 2** (bisherige Einstufung) bzw. 1A oder 1B (Neue Nomenklatur) prinzipiell nicht an Privatkunden abgegeben werden.

Eine Ausnahme bilden z.B. bestimmte Mineralöle (Kraftstoffe), Brennstoffe für Heizungsanlagen einschließlich Flüssiggasflaschen.

Auch bei einer erlaubten Abgabe dürfen folgende Chemikalien **nicht über Versand** an private Kunden abgegeben werden:

- a) **giftige und sehr giftige** Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen,
- b) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- c) Ammoniumnitrat und Gemische bzw. Zubereitungen der Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
- d) Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%.

D. h., die über Internet bestellten Stoffe und Zubereitungen müssen von dem Privatkunden vor Ort abgeholt werden oder es erfolgt eine Auslieferung und persönliche Übergabe durch eine Person mit Sachkundenachweis, bei Stoffen nach c) und d), soweit diese nicht als brandfördernd eingestuft sind, möglichst durch das Fachpersonal des Verkäufers.

www.....

Chemikalienhändler befinden sich auf der sicheren Seite, wenn sie Chemikalien aus den o. g. Stoffgruppen einschließlich der namentlich genannten Chemikalien nicht an private Endverbraucher abgeben und diesen Sachverhalt entsprechend auf der Homepage deklarieren.

Falls sie dies doch tun möchten, kommen sie nicht umhin, die diversen Sonder- und Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu prüfen und wiederum auf diese zu verweisen.

Generell sind Ausnahme- und Sonderregelungen sowie spezielle Abgabeverbote zu finden in:

- ChemVerbotsV § 3 (4) Nrn. 1.- 7. (**Ausnahmen, Abgabe an privat erlaubt**),
- Anhang XVII zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (**Verbote und Beschränkungen**),
- Anhang zu § 1 ChemVerbotsV (**Verbote und Beschränkungen**),
- Anhang XIV zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (**Abgabe und Verwendung nur bei Zulassung durch die EU-Kommission auf Antrag**).

Für die unter a) – d) genannten Chemikalien ist eine Abgabedokumentation zu führen über

Art und Menge der veräußerten Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen,
Datum der Abgabe,
Verwendungszweck (bei öffentlichen Einrichtungen: Verwendung für Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecke),
Name und Anschrift des Erwerbers,
Name des Abgebenden,

bei Privatkunden zwingend in Form eines Abgabebuches, bei Geschäftskunden auch in anderer Art und Weise. Die Abgabedokumentation ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Bei Privatkunden zählt dazu ergänzend eine unterschriebene Empfangsbestätigung des Erwerbers oder des Abholenden.

www.....

Auf der Homepage ist es ausreichend, wenn der Abgebende im Sinne einer Guten Internetpraxis informiert, dass eine entsprechende Abgabedokumentation geführt wird.

Hintergrund

Unter § 3 (4) Nrn. 1.-7. ChemVerbotsV sind Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen, Erzeugnisse u. a. mit den in diesem Grundsatz genannten Gefährlichkeitsmerkmalen aufgelistet, für die der Abgebende weder verpflichtet ist, die Identität des Erwerbers zu erfassen, noch dessen Beweggründe zu prüfen. D. h., alle unter den Nrn. 1.-7. genannten Stoffe, Gemische bzw. Zubereitungen, Erzeugnisse sind an jede Person frei verkäuflich. Nur bei dem Erwerb von Experimentierkästen (Nr. 3.) muss der Erwerber mindestens 18 Jahre alt sein.

Das explizite Abgabeverbot an den privaten Kunden für Stoffe mit zumindest einer der drei Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend, jeweils in den Kategorien 1 oder 2 (bisherige Einstufung) bzw. 1A oder 1B (Neueinstufung), ist in Anhang XVII der REACH-VO, Spalte 1 Nrn. 28. – 30. unter der zugehörigen Nr. 1 der Spalte 2 geregelt sowie parallel im Anhang zu § 1 ChemVerbotsV, Abschnitt 20.

Eine Ausnahme bilden (an gleicher Stelle geregelt) die schon genannten Kraft- und Brennstoffe. Auch z. B. Künstlermalfarben, die Stoffe dieser drei Stoffgruppen enthalten, dürfen an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Zusätzlich ist im Anhang XVII zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie ergänzend im Anhang zu § 1 ChemVerbotsV zu prüfen, ob weitere Spezialfälle vorliegen. Es bestehen z. B. weitere Abgabeverbote an Privatkunden (für Chemikalienhändler weniger von Interesse) für bestimmte entzündliche Aerosolpackungen, die ausschließlich Unterhaltungs- und Dekorationszwecken dienen, oder für toluolhaltige Klebstoffe und Sprühfarben.

Das Verbot des Versandes von giftigen und sehr giftigen Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen

sowie der genannten Nitrate, Chlorate etc. an private Kunden ist in § 4 (2) in Verbindung mit § 2 (1), § 3 (1) Satz 4 der ChemVerbotsV festgeschrieben.

Das Verbot des Versandes gilt auch für Privatpersonen als Absender.

Das Führen eines Abgabebuches für diese Chemikalien ist in § 3 (3) ChemVerbotsV geregelt.

Das Abgabebuch einschließlich bestätigter Empfangsbescheinigung muss zwingend nur für Privatkunden geführt werden. Jedoch sind die im Abgabebuch geforderten Angaben auch für Geschäftskunden nachzuweisen. Nur die Form eines Buches ist in diesem Fall nicht erforderlich und auch nicht der Rücklauf einer bestätigten Empfangsbescheinigung (ChemVerbotsV § 3 (4) Satz 1).

Grundsatz Nr. 3 Eignungsnachweis des Verkäufers für die Abgabe von giftigen oder sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Informationsseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf die vorliegende Erlaubnis und auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 23 ff. unter Ziffer 1.1 Firmeninformation T, T+

Giftige oder sehr giftige Stoffe dürfen nur abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde der abgebenden Firma dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Diese Erlaubnis erhält, wer die erforderliche Sachkunde nachweist, über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und mindestens 18 Jahre alt ist.

Für Firmen, die diese Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen nicht an Privatkunden abgeben, reicht die Anzeige der Tätigkeit und namentliche Benennung der entsprechenden Personen bei der zuständigen Behörde aus. Ausgenommen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht sind Apotheken.

Hintergrund

Die beschriebene Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für den Handel mit giftigen und sehr giftigen Stoffen bzw. Zubereitungen ist unter § 2 ChemVerbotsV geregelt. Diese Bestimmungen gelten allerdings ausdrücklich nur, wenn das Inverkehrbringen „gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ erfolgt. D.h., Privatanbieter von diesen Chemikalien bleiben von den genannten Vorschriften unberührt und müssen keine entsprechende Befähigung gegenüber der Behörde nachweisen.

Die Anforderungen an die notwendige Sachkunde sind unter § 5 ChemVerbotsV erfasst. Die Sachkunde kann aufgrund bestimmter Berufsabschlüsse vorliegen oder wird nach erfolgreicher Prüfung erteilt.

Grundsatz Nr. 4 Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von giftigen und sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 26 ff. unter Ziffer 1.2 Kundendaten T, T+

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Abgabe von sehr giftigen und giftigen Chemikalien an private Abnehmer nur erfolgt, wenn in gesetzlichen Ausnahmen zugelassen und der Abnehmer vertrauenswürdig erscheint. Bei Geschäftskunden ist die entsprechende Befähigung mit dem Umgang dieser Stoffe (z. B. Sachkunde bei Wiederverkäufern) zu prüfen.

Bei Abgabe von Begasungsmitteln mit diesen Eigenschaften muss der Geschäftskunde als Verwender alternativ eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein für Begasungen vorlegen. Von dieser speziellen Legitimation für Begasungen gegenüber dem Verkäufer ausgenommen sind Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Gemische bzw. Zubereitungen, wenn diese portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und ausschließlich zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Hintergrund

Informations- und Aufzeichnungspflichten des Verkäufers über den Erwerber regelt § 3 ChemVerbotsV für eine Reihe von Stoffen und Gemischen bzw. Zubereitungen, die je nach Gefährlichkeitsmerkmal mehr oder weniger stringent ausfallen.

Zugelassene Begasungsmittel und Anwendungen, für die der Kunde eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein vorlegen muss, sind in der Gefahrstoffverordnung im Anhang I unter den Nrn. 4.1, 4.2 geregelt. Für diese Anwendungen benötigt der Kunde eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein. Die Voraussetzungen für eine derartige Legitimation stehen unter Nr. 4.3.1 (1) und (2).

Die Pflicht des Verkäufers, sich diese Erlaubnis oder den Befähigungsschein von dem Erwerber vorlegen zu lassen, enthält § 3 Satz 1 Nr. 4 ChemVerbotsV.

Grundsatz Nr. 5

Eignungsnachweis des Verkäufers bei Abgabe von

- a) **brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, -nitrat, -perchlorat,
- c) Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 3)
- d) pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Informationsseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde oder Befähigung verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1, S. 30 ff. unter Ziffer 1.3 Firmeninformation O, F+, R40, 62, 63, 68

(Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Eignungsnachweise zu benennen sind.)

Die Abgabe an Privatkunden darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen (analog Grundsatz 3). Für die Abgabe an ausschließlich Geschäftskunden reicht es aus, jemanden damit zu beauftragen, der zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und jährlich über die Vorschriften belehrt wird (mit schriftlicher Bestätigung).

Hintergrund

Dieser Grundsatz bezieht sich auf § 3 (2) ChemVerbotsV. Danach müssen die Firmen bei Handel mit allen im § 3 (1) genannten Chemikalien die o. g. Qualifikationen vorweisen. (Davon ausgenommen und daher in diesem Grundsatz auch nicht benannt, sind Ammoniumnitrate und Wasserstoffperoxidlösungen, die nicht brandfördernd sind s. § 3 (2) Satz 2 Nr. 1 ChemVerbotsV)

Grundsatz Nr. 6

Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von

- a) brandfördernden (O),**
- b) hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder**
- c) Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68 sowie**
- d) Ammoniumnitrat und Gemischen bzw. Zubereitungen der Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%,
- e) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat,
Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- f) Stoffen, Gemischen bzw. Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer
Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T)
oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 4)

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte unter 1.4, S. 33 ff. Kundendaten O, F+, R40, 62, 63, 68 (Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Regelungen greifen.)

Der Verkäufer hat sich mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen nach § 4 (2) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz generell glaubhaft bestätigen zu lassen:

1. Name und Anschrift des Erwerbers
2. Nachweis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. dass die Stoffe oder Zubereitungen in erlaubter Weise verwendet werden, dass es keine Anhaltspunkte für einen unerlaubten Weiterverkauf gibt bzw. dass bei einem Wiederverkäufer analog entsprechend befähigte Personen je nach privatem oder gewerblichem Kundenkreis zur Verfügung stehen.

Bei Chemikalien nach f), sofern es sich um Begasungsmittel nach Anhang I, 4.1 (1), (2) der GefStoffV handelt, muss sich der Verkäufer zusätzlich glaubhaft bestätigen lassen, dass der Erwerber über eine Erlaubnis zur Begasung nach Anhang I Nr. 4.3.1 (1) oder einen Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 (2) GefStoffV verfügt. Dieser Nachweis ist jedoch nicht erforderlich bei Verpackungsportionen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und dabei nur zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Hintergrund

Dieser Grundsatz bezieht sich auf § 3 ChemVerbotsV insbesondere (1) Satz 1 Nrn. 1. - 3., Sätze 2 und 3.

Die oben unter 2. und 3. genannten Bestätigungspflichten zum erlaubten Umgang und zur Volljährigkeit des Kunden gelten für alle unter a) – f) genannten Stoffe/ Stoffgruppen. Bei den unter a) – c) genannten Stoffgruppen (soweit nicht unter d) – f) genannt) ist die Abfrage von Name und Anschrift bei natürlichen Personen (i. d. R. Privatkunden) nicht erforderlich, obwohl der Nachweis der Volljährigkeit in jedem Fall zu erbringen ist.

Da in der Internetpraxis der Nachweis der Volljährigkeit automatisch mit der Feststellung von Name und Adresse verbunden ist, wurde im Grundsatz 6 zur besseren Verständlichkeit auf diese Differenzierungen verzichtet. Eine Firma verhält sich immer juristisch korrekt, wenn sie die im Grundsatz 6 genannten Vorgaben einhält.

Die Anforderungen an Erwerber von Stoffen und Gemischen bzw. Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, sind in § 3 (1) Satz 5 der ChemVerbotsV zu finden.

Pyrotechnische Erzeugnisse nach § 4 (2) der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes können an jeden Erwerber ohne Einschränkung abgegeben werden (s. § 3 (1) Satz 6 ChemVerbotsV), jedoch nur durch qualifiziertes Personal gemäß Grundsatz 5.